

FAQ zum Industriestrompreis

Version 2.0, Stand 12.05.2026

Bei Rückfragen oder Anregungen nehmen Sie gerne direkt mit dem zuständigen Ansprechpartner der ISPEX Rechtsanwaltsgesellschaft, Dipl. Jur. (Univ.) Jonathan Hübner, Kontakt auf unter jonathan.huebner@ispex-legal.com.

1. Wie ist der aktuelle Stand zur Umsetzung des Industriestrompreises?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat am 27. April 2026 die Richtlinie über die Gewährung von Leistungen zur finanziellen Kompensation an strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung (Industriestrompreis) für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese Förderrichtlinie ist die Rechtsgrundlage für die Gewährung des Industriestrompreises.

2. Welche Unternehmen können den Industriestrompreis erhalten?

Leistungsberechtigt sind Unternehmen **für Abnahmestellen**, die einem Wirtschaftszweig mit einem **erheblichen Verlagerungsrisiko** (sogenannte Teilliste 1) des Anhangs I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBILL) zuzuordnen sind.¹

Ob ein Unternehmen die Kriterien der Beihilfefähigkeit (insb. eine hinreichende Stromkosten- und Handelsintensität) erfüllt ist unerheblich. Es kommt **allein auf die Zugehörigkeit zu einem aufgeführten Wirtschaftszweig an der jeweiligen Abnahmestelle an**. Ebenfalls unerheblich ist die Einordnung des gesamten Unternehmens. Wenn ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig ist, gilt für die Bestimmung der Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens und für die Zuordnung zu Wirtschaftszweigen die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes in der Ausgabe von 2008 (WZ 2008). Unternehmen können als Nachweis der Zugehörigkeit der Abnahmestellen zu einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig auch eine Bescheinigung des statistischen Landesamts auf Grundlage der WZ 2025 einreichen. Maßgeblich für die Beihilfeberechtigung ist trotzdem die Zuordnung nach WZ 2008, was das BAFA aufgrund eines eigenen Prüfungsrecht beurteilt. Für die Zuordnung eines Unternehmens und der Abnahmestellen eines Unternehmens zu einem Wirtschaftszweig ist das Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres entscheidend.

¹ Dies entspricht Anlage 2 Liste 1 des Energiefinanzierungsgesetzes: https://www.gesetze-im-internet.de/enfg/anlage_2.html.

Abnahmestellen, für die eine Beihilfe beantragt wird, müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Wird eine Abnahmestelle stillgelegt oder verlegt, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

3. Können auch andere Unternehmen den Industriestrompreis erhalten?

Nach Auskunft des BMWF sollen **weitere (Teil-)Sektoren zu einem späteren Zeitpunkt einbezogen werden**, sofern die erforderlichen Strom- und Handelsintensitäten nachgewiesen werden können. Hierzu bedarf es einer Entscheidung durch die Europäische Kommission, dass der (Teil-)Sektor die Beihilfefähigkeitskriterien nach Randnummer 116 des CISAF erfüllt.

Der Nachweis, dass ein einzelnes Unternehmen die Kriterien der Beihilfefähigkeit (insb. eine hinreichende Stromkosten- und Handelsintensität) erfüllt, begründet keine Beihilfefähigkeit. Maßgeblich ist allein die Beihilfefähigkeit des einschlägigen (Teil-)Sektors.

4. Für welchen Zeitraum erfolgt eine Entlastung durch den Industriestrompreis?

Die Beihilfe ist auf drei Jahre befristet und wird **für die Jahre 2026 bis 2028** gewährt. Die Beantragung erfolgt jeweils im Folgejahr rückwirkend für das Gesamtjahr.

5. Wie hoch ist die Entlastung aus dem Industriestrompreis?

Grundsätzlich errechnet sich die Entlastung nach **folgender Formel**:

Beihilfebetrag = Beihilfeintensität für das Abrechnungsjahr × Anrechenbarer Stromverbrauch im Abrechnungsjahr (in MWh) × Differenzpreis im Abrechnungsjahr (in EUR/MWh)
begrenzt auf den Zielpreis

Beihilfeintensität ist der Faktor, der auf den anrechenbaren Stromverbrauch angewendet wird und beträgt 0,5.

Anrechenbarer Stromverbrauch ist die tatsächlich selbstverbrauchte Strommenge der Abnahmestelle des Unternehmens im Abrechnungsjahr, unabhängig von der Erzeugungsquelle und der Art des Bezugs. Nicht selbstverbrauchte oder an Dritte weitergeleitete Strommengen sind nicht berücksichtigungsfähig. Ebenfalls anrechenbar ist der indirekte Stromverbrauch für die leitungsgelagerte Produktion von Sekundärenergien und Medien (Industriegase einschließlich Druckluft sowie Kälte, Wärme, Dampf oder Wasser) innerhalb von Industrieparks, soweit diese der Abnahmestelle zugerechnet werden können.

Der **Differenzpreis** beträgt grundsätzlich 50 % des Referenzpreises; der Wert wird durch den Zielpreis begrenzt. Als **Referenzpreis** gilt der einfache Durchschnitt der handelstäglichen Settlementpreise für den Terminhandel mit Jahresprodukten (baseload) des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahres für die Lieferung im Abrechnungsjahr für das Marktgebiet Deutschland an der European Energy Exchange (EEX). Der Zielpreis begrenzt die Entlastung auf maximal

50 €/MWh für den anrechenbaren Stromverbrauch. Der unternehmensindividuelle Stromeinkaufspreis spielt für die Ermittlung der Entlastung keine Rolle. Für das **Abrechnungsjahr 2026** beträgt der Differenzpreis **37,44 €/MWh**.

Besonderheiten gelten bei Inanspruchnahme des sog. Flexibilitätsbonus (vgl. Frage 6) sowie bei Kumulierung mit der Strompreiskompensation (s. Frage 7).

6. Muss der anrechenbare Stromverbrauch durch eichrechtskonforme Messung ermittelt werden?

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur eichrechtskonformen Messung aller im Antragsverfahren anzugebenden Strommengen. Soweit Strommengen wegen des Fehlens von entsprechenden Messeinrichtungen nicht eichrechtskonform ermittelt werden können, ist eine Schätzung entsprechend § 46 Abs. 3 S. 2 EnFG zulässig. Bei der Schätzung muss sichergestellt sein, dass nicht mehr Strommengen ermittelt werden als im Fall einer Erfassung der Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

7. Was ist der sog. Flexibilitätsbonus?

Verpflichtet sich der Antragsteller bei Antragstellung, 80 % seiner zu erfüllenden Gegenleistungsverpflichtung (s. Frage 9) in Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität zu investieren, wird ein Flexibilitäts-Bonus in Höhe von 10 % des regulären Beihilfebetrags gewährt. Dieser Flexibilitäts-Bonus wird nur gewährt, wenn sich der Antragsteller zugleich verpflichtet, 75 % des zusätzlich gewährten Beihilfebetrags ebenfalls in entsprechende Maßnahmen zu investieren.

8. Können Industriestrompreis und Strompreiskompensation beantragt werden?

Ein Unternehmen kann Industriestrompreis und Strompreiskompensation beantragen, wenn nach beiden Regelungen eine Beihilfeberechtigung besteht. Allerdings sind sämtliche Stromverbräuche, für die die Strompreiskompensation für das gleiche Abrechnungsjahr beantragt wird, beim Industriestrompreis nicht berücksichtigungsfähig.

Im Antragsverfahren besteht für Unternehmen eine Wahlmöglichkeit: sie können entweder eine Selbsterklärung abgeben, dass im selben Abrechnungsjahr keine Strompreiskompensation beantragt wird oder die Stromverbräuche angeben, für die im selben Abrechnungsjahr Strompreiskompensation beantragt worden ist. Sofern es sich um nach der Strompreiskompensation begünstigte Tätigkeiten handelt, für die Benchmarks gelten, sind die beantragten **tatsächlichen** Stromverbräuche (und nicht die nach dem Benchmark errechneten fiktiven Stromverbräuche) von der Menge der anrechenbaren Strommenge abzuziehen.

9. Ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen möglich?

Der Industriestrompreis darf mit anderen staatlichen Beihilfen für andere bestimmbare beihilfefähige Kosten kumuliert werden. Unproblematisch ist insbesondere die Kumulierung mit Privilegierungen bei den Netzumlagen, Entlastungen bei Strom- und Energiesteuer oder Beihilfen aus der BECV möglich.

Wird der Industriestrompreis mit einer Beihilfe zum Ausgleich indirekter Emissionskosten gemäß den Leitlinien der Kommission für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 kumuliert, so darf der kumulierte Beihilfebetrags den höheren der nach den beiden Leitlinien geltenden Höchstbeträge nicht übersteigen.

10. Müssen Unternehmen ökologische Gegenleistungen erbringen?

Das Unternehmen muss sich zum Erhalt der Beihilfe einen Beitrag zur Dekarbonisierung erbringen. Dafür muss es sich nach der Förderrichtlinie verpflichten, in neue oder modernisierte Anlagen zu investieren, die einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten, ohne den Verbrauch fossiler Brennstoffe in die Höhe zu treiben. Der Antragsteller muss **mindestens 50 % des gewährten Beihilfebetrags** in eine oder mehrere der in der Förderrichtlinie genannten Gegenleistungsoptionen (s. Frage 10) investieren.

11. Welche Optionen bestehen zur Erfüllung der ökologischen Gegenleistung?

Es bestehen folgende Optionen für den Nachweis der Gegenleistung:

a) Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugungskapazität erneuerbarer Energien. Diese Kategorie umfasst insbesondere:

aa) Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie einschließlich erforderlicher Nebenanlagen;

bb) Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene Power Purchase Agreements oder aus neu abgeschlossenen Wärmeabnahmeverträgen, auch unter Durchführung durch Dritte, soweit diese der Finanzierung neuer oder modernisierter Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie dienen.

b) Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken. Diese Kategorie umfasst insbesondere:

aa) Investitionen zur Effizienzsteigerung in industriellen Prozessen, die in Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 oder Energieaudits nach DIN EN ISO 16247 identifiziert wurden;

- bb) Einführung oder Erweiterung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001, soweit keine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - cc) Maßnahmen zur Nutzung, Aufwertung und Verstromung industrieller Abwärme;
 - dd) Maßnahmen zur Kreislaufführung technischer Gase, Rohstoffe und Prozessmedien.
- c) Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität, die geeignet sind, eine Anpassung des Stromverbrauchs in Reaktion auf markt- oder netzseitige Signale zu ermöglichen. Diese Kategorie umfasst insbesondere:
- aa) Investitionen in Energiespeicher sowie vergleichbare Speicher oder Pufferlösungen, die der zeitlichen Entkopplung von Produktion und Stromverbrauch dienen;
 - bb) Investitionen zur Umstellung fossiler Prozesse auf elektrische Technologien und in strombasierte flexible Wärme- und Kälteerzeugung;
 - cc) Investitionen in Mess-, Steuer-, Leit- und IT-Infrastruktur sowie in intelligente Lastmanagementsysteme, steuerbare Komponenten und Schnittstellen sowie Nachrüstungen zur operativen Ermöglichung einer flexiblen Fahrweise bestehender Anlagen;
 - dd) Investitionen in Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Verflüssigung, Nutzung und Infrastruktur von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff einschließlich Elektrolyseuren sowie erforderlicher Netzanschluss- und Systemdienstleistungskomponenten;
 - ee) Investitionen, die auf Elektrifizierung ausgerichtet sind, einschließlich Mobilität und Logistik.
- d) Maßnahmen zur Infrastrukturmodernisierung oder -erweiterung. Diese Kategorie umfasst insbesondere:
- aa) Investitionen in die Ertüchtigung oder Erweiterung von Netzanschlüssen und betrieblicher Netzinfrastruktur;
 - bb) Investitionen in den Ausbau interner Netzinfrastruktur zur Integration von erneuerbaren Energien, Speichern oder Flexibilitätsmaßnahmen, einschließlich Baukostenzuschüsse;
 - cc) netzdienliche Maßnahmen zur Verbesserung der Netzqualität und -stabilität, insbesondere Blindleistungsbereitstellung und Spannungshaltung.

Maßnahmen innerhalb der Maßnahmengruppen nach den Buchstaben a bis d, die nicht von den dort aufgeführten Regelbeispielen abgedeckt sind, sind als Dekarbonisierungsmaßnahmen zulässig, wenn sie hinsichtlich ihres messbaren Beitrags zur Senkung der Kosten des

Stromsystems mit den in der jeweiligen Maßnahmengruppe aufgeführten Regelbeispielen vergleichbar sind.

Das Unternehmen muss bei Antragstellung keine Angaben zu den geplanten Dekarbonisierungsmaßnahmen machen. Die konkrete Angabe der Maßnahme(n) muss erst später beim Nachweis der Erfüllung erfolgen.

12. Kann eine Investition auch für eine andere Beihilferegulung als Gegenleistung angerechnet werden?

Die doppelte Anrechnung einer Investition als Gegenleistung für mehrere Beihilfen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine anteilige Aufteilung der Investitionssumme solcher Maßnahmen auf mehrere Gegenleistungsregime ist zulässig.

13. Darf für die Maßnahme eine Förderung in Anspruch genommen werden?

Für die verpflichtend umzusetzenden Dekarbonisierungsmaßnahmen darf keine andere Beihilfe in Anspruch genommen werden, d.h. es dürfen für diese Investitionsmaßnahmen keine Förderprogramme und auch keine sonstigen Beihilfen in Anspruch genommen werden (z.B. EEG oder KWKG).

14. Muss das Unternehmen die Maßnahme selbst umsetzen oder kann dies auch durch einen Dritten erfolgen?

Die Investitionsmaßnahmen können vom Antragsteller oder von Dritten umgesetzt werden, solange die Investitionsmaßnahmen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland getätigt werden. Der Antragsteller ist in beiden Fällen für die wirksame Umsetzung der Investitionsmaßnahme verantwortlich. Im Rahmen der Nachweisführung sind bei Umsetzung durch Dritte weitergehende Erklärungen und Informationen des Dritten einzureichen.

15. Bis wann muss die Gegenleistung umgesetzt werden?

Die Investitionsmaßnahmen müssen **innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung der Beihilfe** umgesetzt werden, es sei denn, der Antragsteller weist gegenüber der Bewilligungsbehörde nach, dass **aus technischen Gründen eine längere Frist angemessen** ist. Diese soll eine Umsetzungsdauer von 72 Monaten nicht überschreiten.

Die Dekarbonisierungsmaßnahmen dürfen **erst nach Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahrs** umgesetzt werden. Zur Erfüllung der Verpflichtung der für das Abrechnungsjahr 2026 erhaltenen Billigkeitsleistung können somit nur Maßnahmen berücksichtigt werden, die frühestens in 2026 umgesetzt wurden. Eine Maßnahme gilt in der Regel dann als umgesetzt, wenn sie tatsächlich realisiert bzw. in Betrieb genommen wurde.

Eine Aufteilung der Investitionssumme zur Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung auf mehrere Abrechnungsjahre des Industriestrompreises ist zulässig, sofern die Umsetzungsfrist eingehalten wird. In diesen Fällen gilt die Vorgabe, dass die Dekarbonisierungsmaßnahme erst nach Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres umgesetzt werden darf, nur für den Antrag für das Abrechnungsjahr 2026.

16. Wie erfolgt der Nachweis der umgesetzten Gegenleistung?

Der Nachweis zur Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahme ist **spätestens drei Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist** zu erbringen. Im Rahmen der Nachweisführung sind insbesondere eine Aufstellung der durchgeführten Dekarbonisierungsmaßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens sowie eine Beschreibung der jeweils umgesetzten Dekarbonisierungsmaßnahmen einzureichen. Für die Nachweisführung sind **keine externen Prüfungen** wie die Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle notwendig.

Sobald das Unternehmen eine Billigkeitsleistung nach der Industriestrompreis-Richtlinie erhalten hat, kann es vom BAFA prüfen lassen, ob die zur Erfüllung der Verpflichtung vorgesehene Dekarbonisierungsmaßnahme anerkannt werden kann.

17. Was passiert, wenn die Gegenleistung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erbracht wird?

Die ausgezahlte Beihilfe wird im prozentualen Umfang der Nichterfüllung aufgehoben und die ausgezahlten Beträge werden (anteilig) zurückgefordert. Rückforderungen sind mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Tag der Überweisung der zurückgeforderten Billigkeitsleistung zu verzinsen.

18. Wie erfolgt die Antragstellung zum Industriestrompreis?

Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** ist für die Durchführung der Antragsverfahren **zuständig**. Das BAFA hat mittlerweile eine Landingpage zum Thema Industriestrompreis eingerichtet: https://www.bafa.de/DE/Energie/Industriestrompreis/industriestrompreis_node.html

Hier veröffentlicht es laufend weitere Informationen zu Antragsverfahren, Nachweisen, etc. Auch sind weitergehende Merkblätter u.a. zum notwendigen Dekarbonisierungsbeitrag angekündigt.

Zudem hat das BAFA ein gesondertes **Postfach** für das Thema eingerichtet, unter dem Fragen zur Umsetzung des Industriestrompreises gestellt werden können: isp@bafa.bund.de

19. Wann ist ein Antrag möglich und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Antragstellung ist **in 2027** erstmalig für das Abrechnungsjahr 2026 möglich. Die Frist für die Einreichung von Anträgen wird von der Bewilligungsbehörde auf ihrer Homepage **bekannt gegeben**. Sie endet frühestens am 31. März und spätestens am 30. September des Antragsjahres.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Antrags auf ein vom Antragsteller im Antrag zu benennendes Konto. Die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe erfolgen unter dem Vorbehalt einer möglichen Rückforderung. Die Auszahlung muss spätestens zum 31.12.2029 abgeschlossen sein.

20. Braucht es für den Antrag einen Wirtschaftsprüfer?

Ab einem beantragten anrechenbaren Stromverbrauch von 10 Gigawattstunden muss der Antrag einen Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Vorliegen der wesentlichen tatsachenbezogenen Angaben im Antragsverfahren enthalten. In dem Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die dem Prüfungsvermerk beigefügte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist.

21. Können auch Unternehmen in einer Krise die Beihilfe beanspruchen?

Die Gewährung einer Beihilfe aus dem Industriestrompreis ist ausgeschlossen für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1). Hierunter fallen insbesondere Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, oder die nach § 15a der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen, sowie Unternehmen, die in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen sind.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Bewilligungsbehörde ist der Zeitpunkt der Entscheidung über den Beihilfeantrag. Tritt nach der Antragstellung einer der genannten Ausschlussgründe ein, ist der Antragsteller bis zum Abschluss des Antragsverfahrens verpflichtet, dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die Eröffnung unverzüglich mitzuteilen.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Beihilfegewährung an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) nicht Folge geleistet haben.

Haftungsausschluss – Disclaimer:

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Inhalte dieser Kundeninformation sind Fehler und Irrtümer insbesondere der Quellen, der Methodik und der Technik nicht auszuschließen. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder der ISPEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH – auch für die mit der Nutzung des Inhalts verbundenen potenziellen Folgen – insbesondere wirtschaftliche Verwertbarkeit und Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.

Der Inhalt dieser Kundeninformation gibt ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Die in dieser Unterlage getätigten Annahmen, Darstellungen und Schlussfolgerungen stellen keine Handlungsempfehlung dar und erübrigen nicht die sorgfältige und gewissenhafte Prüfung der Inhalte durch den Rezipienten selbst. Für Entscheidungen und/oder Handlungen oder das Unterlassen derselben auf Basis der dargestellten Inhalte übernehmen die Autoren keine Gewähr.

Diese allgemeine und unverbindliche Information ersetzt nicht die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall. Bitte ziehen Sie zur Prüfung der Rechtslage im Einzelfall einen qualifizierten Rechtsanwalt oder Steuerberater hinzu. Falls Sie rechtliche Auskünfte wünschen oder eine individuelle Rechtsberatung benötigen, nehmen Sie gerne Kontakt mit der ISPEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH auf.

© ISPEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2026